BOTTROP
Stadtkarte 1:10000

Richtwerte 1966

Gefertigt durch das Vermessungs- und Katasteramt

Stand 1.1.1963
Letzte Nachträge 1966

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet

Auswertungsstand 31.12.1966

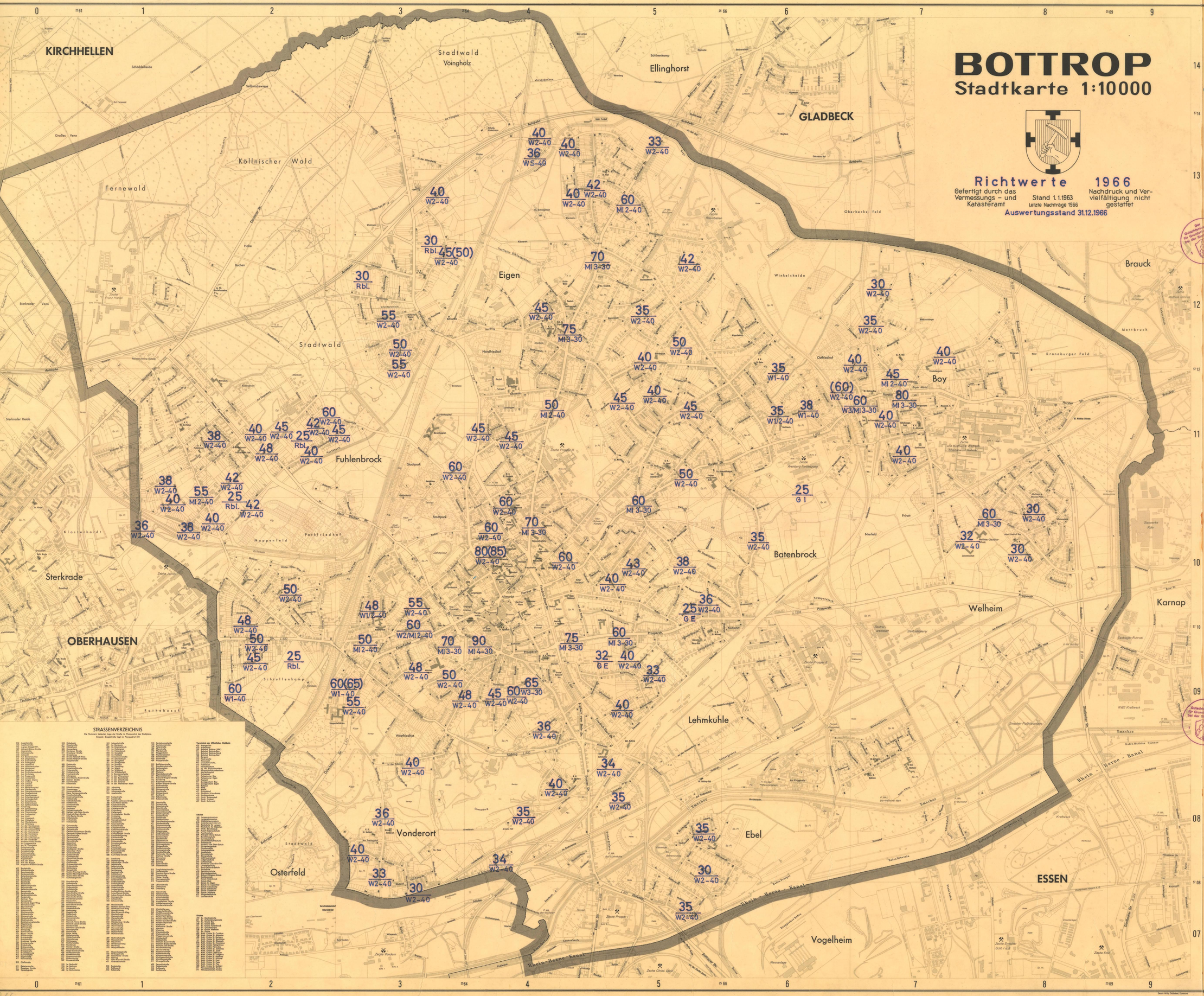

Erläuterungen

Richtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen er ist bezogen auf ein Grundstück dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (sog. Richtwertgrundstück).

30 — Richtwert in DM/qm
W 2 - 40 — Eigenschaften des Richtwertgrundst.

Die Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragspflichtige (erschließungsbeitragsfreie) Grundstücke.

Eigenschaften der Richtwertgrundstücke

- WS = baureifes Land in Wohnsiedlungsgebieten mit 1-geschossiger Bebauung u. 40m Grundstückstiefe.
- W 1 - 40 = baureifes Land in Wohngebieten mit 1-geschossiger Bebauung u. 40m Grundstückstiefe.
- W 2 - 40 = baureifes Land in Wohngebieten mit 2-geschossiger Bebauung u. 40m Grundstückstiefe.
- W 3 - 30 = baureifes Land in Wohngebieten mit 3-geschossiger Bebauung u. 30m Grundstückstiefe.
- MI 2 - 40 = baureifes Land in Mischgebieten mit 2-geschossiger Bebauung u. 40m Grundstückstiefe.
- MI 3 - 30 = baureifes Land in Mischgebieten mit 3-geschossiger Bebauung u. 30m Grundstückstiefe.
- MI 4 - 30 = baureifes Land in Mischgebieten mit 4-geschossiger Bebauung u. 30m Grundstückstiefe.
- GE = baureifes Land in Gewerbegebieten.
- GI = baureifes Land in Industriegebieten.
- Rbl. = Rohbauland

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) bewirken Abweichungen seines Verkehrswerts vom Richtwert.

Die Richtwerte sind gemäß § 143 (3) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 1 der "Verordnung über Richtwerte von Grundstücken" vom 23. Juli 1963 durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Bottrop, den 11. Mai 1967

Der Vorsitzende
Wachtmeister

Die Bekanntmachung gemäß § 143 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 4 (3) der "Verordnung über Richtwerte von Grundstücken" vom 23. Juli 1963 ist am 20. Mai 1967 in ortsüblicher Form erfolgt.

Bottrop, den 22. Mai 1967

Der Vorsitzende
Wachtmeister

Diese Karte hat gemäß § 143 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 4 (3) der "Verordnung über Richtwerte von Grundstücken" vom 23. Juli 1963 in der Zeit vom 20. Mai 1967 bis 20. Juni 1967 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 21. Juni 1967

Der Vorsitzende

Druck: Willy Gräbner, Dortmund